



Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen

Bekanntmachung Nr. 32/2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 15.12.2022 die Haushaltssatzung der Stadt Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Marktplatz 27, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Dienstag	von	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von	08:00 bis 12:30 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme auf.

II.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Genehmigungen nach Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GO zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung der Stadt Gunzenhausen mit Schreiben vom 09.02.2023, Gz.: 20-941-09, erteilt.

III.

Der Wortlaut der Satzung wird im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

STADT GUNZENHAUSEN
- Stadtkämmerei -

**HAUSHALTSSATZUNG der STADT GUNZENHAUSEN
(Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die STADT GUNZENHAUSEN folgende HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit und	43.460.600 €
im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	14.979.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	7.600.000 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	13.905.000 €
--	--------------

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	<u>G r u n d s t e u e r</u>	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	385 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	370 v. H.
2.	<u>G e w e r b e s t e u e r</u>	320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

3.500.000 €

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Gunzenhausen, 17.02.2023
STADT GUNZENHAUSEN

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten